



Bundesministerium für Bildung,  
Wissenschaft und Forschung  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien

Wien, am 07.03.2018

[WFDSAG2018-Begutachtung@bmbwf.gv.at](mailto:WFDSAG2018-Begutachtung@bmbwf.gv.at)

[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

**Stellungnahme der Christian Doppler Forschungsgesellschaft zum Entwurf des  
Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 – Wissenschaft und Forschung (WFDSAG 2018)**

**Ihre Geschäftszahl (GZ): BMBWF-43.900/0001-V/2/2018**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Entwurf des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 – Wissenschaft und Forschung (WFDSAG 2018) Stellung zu nehmen.

Die Christian Doppler Forschungsgesellschaft (CDG) ist eine Abwicklungsstelle des Bundes, deren Beauftragung auf § 12 Abs.1 Forschungs- und Technologieförderungsgesetz (FTFG) basiert. Die CDG fördert Kooperationen von Wissenschaft und Wirtschaft. Förderwerber bzw. Fördernehmer ist dabei die jeweilige wissenschaftliche Einrichtung (Universität, Fachhochschule, außeruniversitäre Forschungseinrichtung), die der künftigen Labor-/Zentrumsleitung eine Vertretungsbefugnis erteilt. Kooperationspartner sind die am jeweiligen Forschungsprojekt beteiligten Unternehmen.

Um die Zulässigkeit einer Förderung des beantragten Forschungsprojekts prüfen zu können, sind personenbezogene Daten aller Projektbeteiligten aus Wissenschaft und Wirtschaft notwendig.

In diesem Sinne begrüßt die CDG den vorliegenden Entwurf des WFDSAG 2018, das eine fundierte Basis für die Förderung von Forschungsprojekten im Bereich der anwendungsorientierten Grundlagenforschung schafft.

Zu einzelnen Punkten in **Artikel 7 (Änderung des Forschungsorganisationsgesetzes)** folgen spezifische Anmerkungen:

### **§ 7 (3)**

Die angeführte Frist für die Erstmeldung von vier Wochen erscheint knapp bemessen. Aufgrund des damit verbundenen Aufwands für Abwicklungsstellen wäre eine Verlängerung auf zumindest drei Monate begrüßenswert. Darüber hinausgehend würde eine Übergangsphase den Erstaufwand bei der Übermittlung der umfangreichen Daten abfedern.

### **§ 10**

An mehreren Stellen in § 10 wird von ProjektpartnerInnen oder KooperationspartnerInnen gesprochen. Eine Klarstellung, worin der Unterschied besteht oder ob die Begriffe synonym zu verwenden sind, wäre nützlich.

#### **§ 10 (1) Z.1**

Die CDG als Abwicklungsstelle des Bundes ist verpflichtet, die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel in CD-Labors und JR-Zentren zu prüfen. Darüber hinausgehend unterliegt die CDG selbst Prüfungen durch Dritte (insbesondere Prüfungen der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel und der Wirksamkeit der Fördermaßnahmen durch das Wirtschaftsministerium und den Rechnungshof), bei denen Daten über die gesamte Laufzeit der geförderten Forschungsprojekte vorgelegt werden müssen.

Vor diesem Hintergrund ist die im Entwurf des WFDSAG 2018 vorgesehene Möglichkeit, Förderunterlagen für geförderte Projekte jedenfalls für die Dauer von zehn Jahren ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung zu speichern und zu verarbeiten, sehr wichtig.

#### **§ 10 (1) Z.2**

Die Fristen für die Veröffentlichung von Daten im Internet oder im Rahmen sonstiger öffentlicher Berichte sind kürzer vorgesehen als in § 10 (1) Z.1 lit.b. Hierbei ist zu bedenken, dass es durchaus im Interesse der FörderungsnehmerInnen und ProjektleiterInnen sein kann, dass ihre Daten offiziell im Zusammenhang mit dem jeweiligen Forschungsprojekt aufscheinen. Ein CD-Labor oder JR-Zentrum ist für die jeweiligen LeiterInnen im Allgemeinen ja eine wesentliche Station ihres wissenschaftlichen Werdegangs.

Es wäre daher wünschenswert, wenn eine derartige Veröffentlichung auch nach zehn Jahren bis auf Widerruf möglich ist.

#### **§ 10 (1) Z.3**

Es werden Daten von FörderungsnehmerInnen oder AuftragswerberInnen angeführt, nicht jedoch von ProjektleiterInnen und ProjektpartnerInnen im Unterschied zu § 10 (1) Z.2. Im Fördermodell der CDG gibt es eine Unterscheidung zwischen Förderungsnehmer (Universität, Fachhochschule, außeruniversitäre Forschungseinrichtung) und ProjektleiterIn (Person, die von der vorhin angeführten Institution

eine Vertretungsbefugnis in Bezug auf das Forschungsprojekt erhält). Weiters ist eine allfällige Kontaktaufnahme auch in Bezug auf die ProjektpartnerInnen bzw. KooperationspartnerInnen relevant. Der angeführte Absatz sollte daher auch die jeweiligen ProjektleiterInnen und ProjektpartnerInnen bzw. KooperationspartnerInnen einschließen. Weiters sollten die Daten auch Angaben zur jeweiligen Institution gemäß Abs. 2 Z.4 umfassen.

#### **§ 10 (2)**

Die CDG als Abwicklungsstelle des Bundes ist verpflichtet, eine allfällige Mehrfachförderung zu prüfen, und benötigt dazu Angaben zu eingereichten und bewilligten Förderungen. Dieser Punkt sollte in § 10 (2) als neue Ziffer eingefügt werden.

#### **§ 10 (4)**

Es ist vorgesehen, dass § 10 (4) jene Daten umfasst, die über jene in § 10 (2) angeführten Daten hinausgehen. Hierbei ist zu bedenken, dass die in § 10 (2) angeführten Daten zum Zeitpunkt der Antragstellung angefordert werden und sich teilweise explizit auf die Vergangenheit beziehen (z.B. bisherige Publikationen, bisherige Projekte, bisherige KooperationspartnerInnen etc.). Für die weitere Förderabwicklung sind jedoch die entsprechenden Daten für den Zeitraum des jeweiligen Forschungsprojekts relevant. So werden beispielsweise laufend die Publikationen im Rahmen des jeweils geförderten Forschungsprojekts erhoben. Eine entsprechende Klarstellung wäre zu begrüßen.

Darüber hinausgehend sind weitere Daten notwendig, um Kooperationsprojekte von Wissenschaft und Wirtschaft förderrechtlich korrekt abzuwickeln und die Wirksamkeit der Fördermaßnahmen zu prüfen:

- Angaben zu allen KooperationspartnerInnen im Rahmen des Projekts, wie etwa Daten zum Unternehmen bzw. zur Institution, Strukturdaten und Leistungsdaten
- Angaben zu Erfindungsmeldungen und Patenten
- Angaben zu genehmigten Anträgen für Folgeprojekte und Förderungen

#### **§ 10 (5)**

Die vorgesehene Regelung, dass im Fall der Zuerkennung einer Förderung das Recht auf Löschung und das Widerspruchsrecht für die angeführten Verarbeitungen erlöschen, ist wichtig für die ordnungsgemäße Abwicklung von Förderprogrammen im Auftrag des Ministeriums.

#### **§ 11 (1) Z.4**

Eine Ergänzung lit. d bezüglich Adress- und Kontaktdaten gemäß § 10 (2) Z. 5 erscheint sinnvoll.

Die Christian Doppler Forschungsgesellschaft ersucht um Berücksichtigung der angeführten Argumente und Änderungsvorschläge im weiteren Gesetzgebungsverfahren. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Die vorliegende Stellungnahme ergeht gleichlautend an das Präsidium des Nationalrats unter der oben angeführten e-Mail-Adresse.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Judith Brunner  
Generalsekretärin